

Konsequenzen für die Gesetzgebung

Die hier aufgeführten Gründe rechtfertigen es m. E., neben dem in § 7 des ZGB-Entwurfs genannten Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild auch das Recht der stimmlichen Äußerung zu fixieren. Die ausdrückliche Hervorhebung ist erforderlich, weil zwischen beiden Persönlichkeitsrechten qualitative Unterschiede bestehen.

Wird im ZGB der Schutz der Achtung der Persönlichkeit nur im Grundsatz geregelt, wie das §7 des ZGB-Entwurfs m. E. weitgehend richtig vorsieht, dann wird es notwendig sein, das Recht der stimmlichen Äußerung im URG zu konkretisieren. Dies könnte in einem besonderen Abschnitt der „angrenzenden Rechte“ des URG geschehen.^{/6/}

Als Sanktionen für die Verletzung des Rechts der stimmlichen Äußerungen sollten zivilrechtliche Sanktionen vorgesehen werden, wobei in der Hauptsache der Anspruch auf Wiederherstellung des alten Zustands (z. B. Löschen der Aufnahme) in Frage käme. Jedoch müßten auch Ansprüche auf künftige Unterlassung, auf Schadenersatz, auf Widerruf u. ä. möglich sein.

^{/6/} Einen konkreten Gesetzgebungsvorschlag unterbreiten R. Heinrichs/W. John, Einige Grundfragen des Rechts der freien Werknutzung und des Persönlichkeitsschutzes bei der Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen, Diss., Berlin 1974 (unveröffentlicht). Vgl. auch H. Piischel, „Zum Recht der freien Werknutzung und zum Persönlichkeitsschutz bei der Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen“, Staat und Recht 1974, Heft 12, S. 2085 ff. (2088 f.).

Aus anderen sozialistischen Ländern

Prof. Dr. habil. FRITHJOF KUNZ, Leiter des Lehrstuhls Arbeitsrecht an der Sektion III der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Einheitliches Arbeitsgesetzbuch der Volksrepublik Polen

Am 1. Januar 1975 ist in der Volksrepublik Polen das von der obersten Volksvertretung, dem Sejm, am

26. Juni 1974 beschlossene Arbeitsgesetzbuch (AGB) in Kraft getreten.^{/1/} Mit dieser ersten Gesamtkodifikation des polnischen Arbeitsrechts wurde zugleich eine wesentliche Vereinheitlichung und übersichtliche Gestaltung dieser Materie erreicht.^{/2/} Nunmehr verfügen alle europäischen Mitgliedstaaten des RGW über Gesetzbücher auf diesem wichtigen Rechtsgebiet.

Die Tatsache, daß das AGB im 30. Jahr der Gründung der Volksrepublik Polen angenommen wurde, unterstreicht seine politische Bedeutung: In den vergangenen 30 Jahren hat das polnische Volk unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei die Grundlagen des Sozialismus errichtet. Die große Mehrheit der polnischen Arbeiterklasse ist heute in den modernsten Industriezweigen tätig, besitzt einen stetig steigenden Stand technischer Qualifikation und allseitiger Bildung und nimmt umfassend am gesellschaftlichen Leben teil.^{/3/}

Folgerichtig bezeichnet die Präambel des AGB das Gesetz als eine Widerspiegelung der in dreißig Jahren erreichten sozialökonomischen Entwicklung des Landes, des Standes des gesellschaftlichen Bewußtseins und der Aktivität der Werktätigen. In ihm kommt der Grundsatz zum Ausdruck, daß in Volkspolen der Mensch und vor allem die ständige Erhöhung seines materiellen Wohlstandes und seines kulturellen Lebensniveaus höchstes Ziel jeder Tätigkeit ist.

In den vergangenen 30 Jahren, insbesondere seit der Annahme des Grundgesetzes der Volksrepublik Polen vom 22. Juni 1952, wurde auch das Recht als Instrument zur Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in beachtlichem Maße vervollkommen. Während aber z. B. das Zivilrecht, das Familienrecht und das Strafrecht in grundlegenden Kodifikationen zusammengefaßt wurden, ergingen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zunächst zahlreiche Einzelregelungen, die die aus dem bürgerlichen Polen übernommene Arbeitsgesetzgebung wesentlich veränderte und die Rechte der Werktätigen

erweiterte. So wurde der Einfluß der Werktätigen, insbesondere der Gewerkschaften, auf die Leitung der Betriebe ausgebaut. Das Urlaubsrecht und die Regelungen über die Sicherstellung im Krankheitsfalle wurden erheblich verbessert. Dem Leistungsprinzip widersprechende Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten wurden beseitigt.

Der Widerspruch zwischen der ständigen inhaltlichen Qualifizierung des Arbeitsrechts und dem Zurückbleiben seiner Form ist nunmehr durch die Kodifikation, die ihrerseits zur weiteren sozialistischen Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten unumgänglich war,^{/4/} überwunden worden.

Zur Gliederung und zur inhaltlichen: Gestaltung des AGB

Inhalt, Aufbau und Form des AGB sind Ausdruck des in der Volksrepublik Polen erreichten hohen Standes der Kodifizierung des Arbeitsrechts.^{/5/} Mit dem AGB wurde ein Prozeß der Höherentwicklung und Systematisierung der Gesetze und anderen Normativakte gekrönt, die das weite Feld der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erfassen. Das Gesetzbuch ordnet und systematisiert aber nicht nur die bisher geltenden Vorschriften; es enthält auch neue Lösungen, die dem Stand der Arbeitsverhältnisse, ihrer Organisation, der Arbeitsproduktivität und des Arbeitsbewußtseins der Werktätigen Rechnung tragen. Es schafft ein einheitliches System von Arbeitsrechten und -pflichten. Indem es die Anforderungen an die Arbeitspflichten erhöht, von deren gewissenhafter Erfüllung der Reichtum des Volkes abhängt, erweitert es gleichzeitig die Arbeitsrechte.

Das AGB ist in 15 Teile gegliedert und hat 305 Artikel. Das Einführungsgesetz regelt zusätzlich in 25 Artikeln Fragen, die mit dem Inkrafttreten des AGB verbunden sind.^{/6/}

^{/1/} Vgl. hierzu F. Kunz, „Probleme und Erfahrungen der Arbeitsgesetzgebung und der Arbeitsrechtswissenschaft in der Volksrepublik Polen“, Staat und Recht 1973, Heft 3, S. 409 ff.; Z. Salwa, „Die Grundlagen des Arbeitsgesetzbuches der Volksrepublik Polen“, Staat und Recht 1974, Heft 12, S. 2064 ff.

^{/2/} Zum Begriff der Kodifizierung im Sozialismus vgl. K. P. Gorschenin, Die Kodifizierung der Arbeitsgesetzgebung, Moskau 1967, S. 26 (russ.).

^{/3/} Bei der Einschätzung des Umfangs des AGB ist zu beachten, daß die Artikel etwa den Paragraphen des GBA der DDR gleichgesetzt werden können, während die Paragraphen des AGB die Absätze der Artikel bezeichnen.

^{/1/} Dziennik Ustaw Polskiej Rzeczpospolitej Ludowej, 1974, Nr. 24, Pos. 141 und 142.

^{/2/} So nennt z. B. Art. IV des Gesetzes über die Einführungsbestimmungen zum AGB allein 23 mit dem Inkrafttreten des AGB aufgehobene Bestimmungen.

^{/3/} Vgl. R. Frelek, „Auf dem großen Weg des Sozialismus“, Einheit 1974, Heft 7, S. 808 ff.